§§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 GBA; § 7 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBLI S. 129).

Zu den Pflichten der Leiter von volkseigenen Betrieben nnd Kombinaten, den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu gewährleisten sowie solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die hohe Leistungen ermöglichen.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Eisenach vom 12. Juli 1973 - 111 - 181/73.

In dem Ermittlungsverfahren gegen den Leiter des Fuhrparks des Werkes I des Kombinats F. wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gemäß § 193 StGB wurde festgestellt, daß für Instandhaltungsarbeiten an Kraftfahrzeugen die Hebebühne Typ HBS 4 von Personen benutzt werden konnte, die nicht die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Durch die Verwendung nicht normgerechter Abstellböcke zur Sicherung des angehobenen Fahrzeugs kam es zu einem folgenschweren ArbeitsunfalL

Des weiteren wurde bei den Untersuchungen festgestellt, daß mit der vorschriftsmäßigen Bedienung dieser Hebebühne keine geeigneten Werktätigen beauftragt wurden oder daß die Werktätigen über diese Tätigkeit und die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen nicht eingehend unterwiesen wurden. Eine Bedienungsanleitung für diese Hebebühne war in dem betreffenden Bereich nicht vorhanden.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises daraufhin beim Direktor des Kombinats wegen Verletzung von Rechtsvorschriften über den Gesundheitsund Arbeitsschutz Protest ein.

## Aus den Gründen:

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft der Werktätigen ist ein Grundprinzip der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb ist es erforderlich, die Anstrengungen der Werktätigen um die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aufs engste mit der Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu verbinden und solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die hohe Leistungen ermöglichen und die körperliche und geistige Entwicklung der Werktätigen fördern. Ordnung und Sicherheit sind wichtige Elemente einer störungsfreien Produktion.

Die Betriebsleitung des Werkes I des Kombinats F. hat technische Mängel und andere Mißstände geduldet, obwohl die Werktätigen des Betriebes hierüber wiederholt Beschwerden vorgebracht hatten, (wird ausgeführt) Die Hauptabteilung Sicherheit des Kombinats bzw. die Sicherheitsbeauftragten im Werk I haben ihre Verantwortung ungenügend wahrgenommen. Sie haben keinen Überblick darüber, welche Werktätigen die erforder-lichen Befähigungsnachweise zur Bedienung technischer Einrichtungen im Fuhrpark besitzen bzw. haben nicht dafür gesorgt, daß die betreffenden Werktätigen die geforderte Befähigung nachweisen. Die von der Hauptabteilung jährlich an die verschiedenen Produktionsbereiche der Betriebe des Kombinats herausgegebenen Themen der Arbeitsschutzbelehrung berücksichtigen nicht die Besonderheiten der einzelnen Bereiche. Bei Kontrollen wurde es unterlassen, das Vorhandensein der einschlägigen Bedienungsanleitungen für technische Einrichtungen sowie die Eintragungen über Belehrungen im Arbeitsschutzkontrollbuch exakt zu überprüfen. Ferner hat die Hauptabteilung Sicherheit keine Anstrengungen unternommen, die ihr bekanntgewordenen

technischen Mängel und Unzulänglichkeiten im Bereich Fuhrpark zu beseitigen.

Im einzelnen wurden folgende Rechtspflichten verletzt, deren Durchsetzung die persönliche Verantwortung des Kombinatsdirektors berührt:

- die in Abschn. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 vom 20. Dezember 1971 (GBL I S. 175) formulierte Forderung solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Leistungen ermöglichen;
- die in §§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 GBA festgelegte grundsätzliche Verpflichtung, für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu sorgen;
- die in § 7 Abs. 2 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) statuierte Pflicht, die sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung Sicherheit und Disziplin zu gewährleisten;
- die allgemeinen Bestimmungen der Grundsätze zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Staats- und Wirtschaftsorganen, WB, volkseigenen Kombinaten und Betrieben vom 29. Oktober 1968;
- die in § 8 Abs. 3 ASchVO festgelegte Verpflichtung, darauf zu achten, daß die Werktätigen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz erforderlich sind;
- die speziellen Regelungen des § 53 Abs. 1 der ABAO 361/2 Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge vom 2. Februar 1970 (GBI. Sdr. Nr. 657) und der §§ 8, 10 der ASAO 908/1 Hebezeuge vom 29. März 1968 (GBI. Sdr. Nr. 578) über die Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Bedienung von Hebezeugen.

Es sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die den zuverlässigen Gesundheits- und Arbeitsschutz der Werktätigen des Betriebes gewährleisten. Zugleich ist es erforderlich, Maßnahmen zur systematischen Beseitigung der festgestellten Mängel hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Werktätigen im Bereich Fuhrpark des Werkes I festzulegen.

Um die Erziehung der Leiter und ihrer Arbeitskollektive zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu verstärken, ist es erforderlich; die festgestellten Gesetzesverletzungen vor Leitungs- und Arbeitskollektiven auszuwerten.

## Anmerkung:

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht schwerpunktmäßig in der Öffent-lichkeit, insbesondere vor Leitungs- und Arbeitskollektiven, zu erläutern und auszuwerten (vgl. Harrland in NJ 1973 S. 253), hat der Staatsanwalt in einem detaillierten Plan die Methoden der Auswertung des Protests festgelegt, um eine höchstmögliche erzieherische Wirkung zu erreichen. Es kam vor allem darauf an, daß der richtige Personenkreis über die Gesetzesverletzungen informiert wird und daß in dem betreffenden Bereich des Kombinats die Fragen der Ordnung, Sicherheit und Disziplin stärker zum Gegenstand des Mitdenkens und Handelns gemacht werden, um tatsächliche und dauerhafte Veränderungen zu bewirken.